

Verkaufsbedingungen der Firma Ferrum Werk für Fenster und Türen GmbH&Co.KG mit dem Sitz in 88-100 Inowroclaw Latkowo 37/38**1. Allgemeines**

- a) Die Bezeichnung „Verkäufer“ in den vorliegenden Bedingungen bedeutet Ferrum Werk für Fenster und Türen GmbH&Co.KG, und jede von der Ferrum Werk für Fenster und Türen GmbH&Co.KG abhängige Firma.
- b) Die Zustimmung des Käufers für die nachfolgenden Verkaufsbedingungen wird endgültig vermutet beim Ausbleiben eines schriftlichen Widerspruchs des Käufers innerhalb von 3 Tagen ab Datum des Annahmes der Bestellung, darin der Annahme einer auf elektronischem Wege eingereichten Bestellung, bzw. der Übernahme durch den Käufer der ganzen bestellten Ware oder eines Teils davon, je nachdem was früher geliefert wird. Darüber hinaus wird jede Unterschrift auf der Rechnung mit Mehrwertsteuernachweis oder einer Rechnung ohne mit Mehrwertsteuernachweis für die gelieferte Ware, bzw. auf einem Dokument, das die Abnahme der bestellten Ware bestätigt, als Zustimmung für die Verkaufsbedingungen anerkannt.
- c) Als wirksame Benachrichtigung des Käufers über die Verkaufsbedingungen des Verkäufers und die Zustimmungserklärung des Käufers für diese Bedingung wird eine einmalige Durchführung einer der Handlungen nach Punkt 1b) anerkannt. Im Zusammenhang damit wird die Zustimmung für die Bedingungen des Verkäufers auch bei allen nachfolgenden Aufträgen vermutet, die der Käufer eingereicht hat, darin auch bei auf elektronischem Wege eingereichten Aufträgen.
- d) Diese Bedingungen ersetzen alle früheren in den Katalogen des Verkäufers oder anderswo erscheinenden Bedingungen und sind die einzigen allgemeinen Bedingungen, die auf den Verkaufsvertrag zwischen dem Käufer und Verkäufer Anwendung finden. Unter Vorbehalt der in zwingend geltenden Rechtsvorschriften enthaltenen Bestimmungen bilden die vorliegenden Bedingungen einschließlich des Kaufvertrages und ggf. erteilten Garantie, die einzige Quelle der Rechte und Pflichten der Parteien bei den darin geregelten Fragen.
- e) Über die Bedingungen kann verhandelt werden, bevor die Bestellung des Käufers vom Verkäufer angenommen wird. Alle angegebenen, veröffentlichten oder auf irgendeine andere Weise angeführten Preise werden in Anlehnung und zu Bedingungen kalkuliert, die in den vorliegenden Bedingungen bestimmt sind, und können verändert werden, wenn diese Bedingungen verändert worden sind. Alle Kaufverträge der Waren, wonach eine der Parteien von Punkt 1a) Verkäufer ist, unterliegen diesen Bedingungen oder diesen durch einen schriftlichen Vertrag veränderten Bedingungen, die vom Verkäufer, bzw. Käufer, je nach Umständen, angeregt wurden.
- f) Die Bestimmungen der vorliegenden Bedingungen in Bezug auf Waren werden auf Dienstleistungen entsprechend angewandt.
- g) Die Bezeichnung „Bestellung“ bedeutet den beim Verkäufer durch den Käufer eingereichten Auftrag zur Ausführung von Waren, bzw. Dienstleistungen in Anlehnung an die zuvor abgestimmten Bedingungen. Als Formen der Bestellungseinreichung werden akzeptiert:
 - schriftliche Bestellung (Bestellung, die mit einem einfachen oder Einschreibebrief geschickt wurde, bzw. persönlich eingereicht oder per Fax),
 - elektronische Bestellung (als elektronische Datei gesendet).

2. Preise, Toleranzen und Berechnungsweise

- a) Die in den Preislisten angegebenen Preise enthalten nicht die Mehrwertsteuer.
- b) Die optischen Bemessungs- und andere physischen Eigenschaften der Waren unterliegen Toleranzen, die für den jeweiligen Produkttypus eigen sind, und die sich aus Quellenmaterialien des Warenproduzenten ergeben. Dabei sind genau bestimmte Fehler oder Differenzen zulässig, die unter anderem Toleranzen im Bereich des Gewichts, der Abmessungen, Stärke, Zusammensetzung, der mechanischen und optischen Eigenschaften und der Transmission der Energie, der Farbe, der Flachheit und so weiter betreffen, und die sich auch aus der Unvollkommenheit der praktischen Tests und Kontrollmethoden ergeben.

3. Zahlungsweise

- a) Zahlungen sind so zu leisten, dass die Buchung auf dem Konto des Verkäufers vor oder am dem letzten Fälligkeitstag erfolgt, der zwischen dem Verkäufer und Käufer vereinbart wurde. Wenn der Käufer mit der Zahlung für irgendwelche Lieferung oder Dienstleistung in Verzug gerät, wird die Bezahlung für alle gelieferten Waren und/oder ausgeführte Dienstleistungen, die noch nicht bezahlt sind, sofort fällig, wie auch Zahlungen, die irgendwelche während der Verzugszeit gelieferten Waren bzw. ausgeführten Dienstleistungen betreffen, sind zum Zeitpunkt der Durchführung der Lieferung oder Dienstleistung fällig.
- b) Die Bedingung der Zuerkennung eines Rabatts bei Barzahlung ist die vollständige Begleichung der anderen Forderungen.
- c) Ab Fälligkeitsdatum hat der Verkäufer das Recht, Verzugszinsen in maximaler Höhe im Sinne des Art. 359 § 2¹ des Zivilgesetzbuches zu berechnen.
- d) Alle Zahlungen werden vorrangig zu den Zinsen gerechnet, es sei denn der Verkäufer entscheidet anders.
- e) Wenn der Verkäufer in einem Verkaufsdokument oder in irgendeinem anderen Dokument dem Käufer einen zusätzlichen Rabatt wegen der vorzeitigen Zahlung für die Ware laut Dokument gewährt, und der Käufer entgegen der Vereinbarung mit dem Verkäufer die Zahlung innerhalb der Frist, die die Gewährung eines solchen Rabatts bedingt, nicht leistet, verpflichtet sich der Käufer auf Forderung des Verkäufers, den eingeräumten Rabatt in der vom Verkäufer bestimmten Frist zurückzuzahlen.
- f) Wenn nach der erfolgten Bestellung der Ware der Käufer ihre Abholung zu der Zeit, wenn die Bestellung schon vollständig ausgeführt wurde, verweigert, hat der Verkäufer das Recht den Käufer mit der vollen Summe für die bestellte

Ware zu belasten, und stellt gleichzeitig die Ware zur Verfügung des Käufers bereit. Unter solchen Umständen wird die Lieferung der Ware durch den Verkäufer als gemäß dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag, als ausgeführt anerkannt.

- g) Wenn der Käufer auf die Bestellung verzichtet und Abholung der Ware aus dem vom Verkäufer unabhängigen Gründen vor der Ausführung der Bestellung durch den Käufer verweigert, hat der Verkäufer das Recht, den Käufer mit den bisher bei der Ausführung der Bestellung entstandenen Kosten zu belasten, und der Käufer verpflichtet sich, die Kosten dem Verkäufer in der von ihm bestimmten Frist zu zahlen.

4. Lieferung

- a) Der Verkäufer verkauft die Ware auf der Ex Works (INCOTERMS 2000) Basis, es sei denn, schriftlich oder auf elektronischem Wege wurde vereinbart, dass der Lieferort der gewöhnliche Firmensitz des Käufers ist.
- b) Jegliche Lieferzeit, die vom Verkäufer angegeben oder akzeptiert wurde, soll nur als annähernd bestimmt betrachtet werden, und der Verkäufer ist nicht einverstanden mit einer vertraglichen Bindung in Bezug auf Zeit oder Datum der Lieferung. Der Käufer soll wissen, dass bei der Erfüllung des Vertrages, die vom Verkäufer erwartet wurde, keine Zeit oder Lieferfrist berücksichtigt wurden, und dass im Falle (wenn so etwas passiert) der Nicht- durchführung der Lieferung in der gegebenen Frist oder Zeit nicht anzunehmen ist, dass ein Verlust oder Beschädigung der Ware, bzw. Verzögerung bei der Lieferung der Ware eingetreten ist.
- c) Im Falle, wenn die Ware in Partien geliefert wird, soll jede Partie Gegenstand einer getrennten Bestellung sein, darin einer Bestellung auf elektronischem Wege, und jegliche Vernachlässigungen seitens des Verkäufers, die mit einer solchen Lieferung verbunden sind, berechtigen den Käufer nicht zur Kündigung des Vertrages oder Verweigerung der Annahme verbleibenden zu liefernden Partie.
- d) Wenn der Käufer die Lieferung der Ware in der Zeit, in der die Ware versandfertig ist, aus irgendeinem Grund nicht annehmen kann, kann der Verkäufer die Ware aufbewahren, wenn der Zustand seiner Lagerräume es zulässt, bis zu der tatsächlichen Lieferzeit, und der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer die Lagerungskosten zu erstatten, einschließlich aller anderen Kosten der zusätzlichen Verladung und des Transportes. Die Bezahlung ist nur ein Zusatz und ersetzt nicht andere Gebühren oder Entschädigungen, mit denen der Käufer wegen seiner Vernachlässigung bei der Abholung der Ware in der entsprechenden Zeit belastet werden kann.
- e) Alle Risiken bezüglich der Ware gehen auf den Käufer zum Zeitpunkt der Anlieferung der Ware zum vereinbarten Lieferort über. Im Falle einer Situation, wie im Punkt 4d) geht das Risiko auf den Käufer zu dem Zeitpunkt über, wenn die Ware fristgerecht versandfertig ist.

5. Eigentumsrecht

- a) Ungeachtet der Anlieferung und des Übergangs des mit der Lieferung der Ware verbundenen Risikos und aller anderen Vorbehalte dieser Bedingungen, geht das Eigentumsrecht nicht auf den Käufer über, solange der Verkäufer den vollen Preis für diese Ware bar oder in einer anderen vereinbarten Zahlungsform und alle anderen fälligen Forderungen, die mit der jeweiligen Lieferung verbunden ist, nicht erhält. Während dieser Zeit darf der Käufer die Ware nicht verkaufen.
- b) Solange das Eigentumsrecht nicht auf den Käufer übergeht, behält er die Ware als Aufbewahrer (Art. 835-845 des Zivilgesetzbuches) bei. Wegen der Aufbewahrung steht dem Käufer keine Entlohnung oder Rückerstattung der mit der Aufbewahrung verbundenen Aufwendungen zu. Alle Verpflichtungen, die mit der Aufbewahrung verbunden sind, geht der Käufer ausschließlich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ein. Der Käufer hält die gelieferte Ware getrennt von der Ware des Käufers und der Dritten entsprechend gelagert, geschützt und versichert und als Ware des Verkäufers gekennzeichnet.
- c) Bis zum Übergang des Eigentumsrecht auf den Käufer (unter Vorwegnahme, dass die Ware immer noch existiert und nicht weiter verkauft wurde) kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten und die Forderung vorbringen, dass der Käufer die Ware an den Verkäufer liefert, und wenn der Käufer der Forderung nicht nachgeht, ist der Verkäufer berechtigt, jede Immobilie des Käufers zu betreten, in der die Ware gelagert wird, zwecks deren Zurückgewinnung, unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschrift.
- d) Der Käufer darf die Ware, welche Eigentum des Verkäufers ist, nicht verpfänden oder auf eine andere Weise, zwecks Absicherung der Schulden zu belasten. Wenn der Käufer die Bestimmung des vorangehenden Satzes verletzt, sind die mit der jeweiligen Ware verbundenen Beträge sofort fällig, was die anderen Rechte des Verkäufers nicht berührt.

6. Transport

- a) Wenn der Verkäufer verpflichtet wird, die Ware an den Käufer zu liefern, behält sich der Verkäufer das Recht vor, die Transportform der Ware und die Art und Weise der Versendung zu wählen.
- b) Wenn der Käufer feststellt, dass die ausgehändigte Ware oder ihr Teil während des Transportes beschädigt wurde, bzw. sich von der bestellten Ware durch Typ, Abmessungen (unter Vorbehalt des Punktes (2b) oder Menge unterscheidet, darf der Verkäufer diese Ware oder ihren Teil austauschen, eine Nachlieferung, zwecks Vervollständigung durchführen oder dem Käufer den von ihm zuletzt gezahlten Preis zurückerstatten, unter der Bedingung, dass der Käufer dem Verkäufer schriftlich eine Mangelrüge wegen der Beschädigung oder Nichtübereinstimmung auf der Lieferbestätigung bei der Anlieferung der Ware geltend macht. Der Verkäufer wird die Möglichkeit

Verkaufsbedingungen der Firma Ferrum Werk für Fenster und Türen GmbH&Co.KG mit dem Sitz in 88-100 Inowroclaw Latkowo 37/38

- haben jede Sendung zu prüfen, die schriftlich von dem Käufer gemäß Punkt 6 (b) beanstandet wurde.
- c) Bis auf die im Punkt 6 (b) bestimmte Haftung, haftet der Verkäufer nicht gegenüber dem Käufer für den Schaden, den der Käufer im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware, die sich von der bestellten durch Typ und/oder Abmessungen und/oder Menge unterscheidet, es sei denn, der Schaden wurde fahrlässig vom Verkäufer oder von einer Person verursacht, mit deren Hilfe der Verkäufer seinen Pflichten nachgeht.
- d) Gemäß Punkt 6 (b) wenn die Ware vom Käufer vom Lager des Verkäufers nicht abgeholt wird, wird der Transport zum Zeitpunkt, als die Ware im Lieferort zur Abladung bereit steht, als abgeschlossen angesehen. Die Ware wird als zur Abladung bereit anerkannt, nach der Entfernung aller Planen, Leinen, Ketten und anderer Befestigungsmittel. Die volle Haftung für die Entladung der Ware trägt der Käufer.
- e) Vor dem Eintreffen der Ware, und spätestens nach dem Eintreffen der Ware am Lieferort stellt der Käufer eine funktionsfähige Abladevorrichtung bereit, und wenn die Ware abladebereit ist, entlädt er sie sofort. Der Verkäufer hat das Recht, alle von ihm getragenen Aufwendungen und Kosten wegen der Nichterfüllung dieser Verpflichtung des Käufers zurückzubekommen. Unbeschadet der obigen Festlegungen, kann die Ware als nicht sofort abgeladen angesehen werden, wenn der Käufer sie nicht innerhalb einer Stunde nach dem Eintreffen an der Abladestelle ablädt.
- f) Wenn die Lieferung mit dem LKW des Verkäufers erfolgt, werden die Mangelrügen wegen mechanischer Beschädigungen nur in dem Falle akzeptiert, wenn die Zerstörung oder Beschädigung vom Käufer auf der Abnahmebestätigung vermerkt wird.
- g) Im Falle, wenn der Käufer die Abnahme der Ware vom Verkäufer im Lager des Verkäufers durchführt, muss der Käufer prüfen, ob die Ware richtig verpackt und vor dem Verlassen des Lagers verladen ist. Der Verkäufer kann keine Verantwortung für irgendwelchen Verlust oder Schaden übernehmen, die den Waren nach der Abnahme durch den Käufer zugefügt wurde.
- ### 7. Verpackungen
- a) Paletten, Boxen, Ständer und alle anderen Vertriebsrichtungen sind Eigentum des Verkäufers und müssen ihm auf Aufforderung zurückgeschickt werden. Jeder erneute Gebrauch dieser Geräte durch den Käufer erfolgt vollkommen auf seine eigene Gefahr.
- b) Der Käufer ist verpflichtet die in Punkt 7 a) bezeichneten Geräte spätestens 7 Tage ab Lieferdatum zurückzugeben.
- c) Im Falle, wenn die obige Frist überschritten wird, zahlt der Käufer eine Strafe in Höhe von 5% der nicht zurückerstatteten Geräte für jede Zeit der Verzögerung.
- d) Nach dem erfolglosen Ablauf von 20 Tagen nach dem in Punkt 2 bezeichnetem Termin, bzw. im Falle, wenn die Rückgabepflicht der Geräte nicht wahrgenommen wird, wird der Käufer mit deren Wert, einschließlich der Strafe für den Verzug, die in Punkt 7c) bestimmt ist, belastet.
- ### 8. Mangelhafte Ware
- a) Im Zusammenhang mit der Einräumung durch den Verkäufer einer Garantie für die Ware, wird die Anwendung der Gewährleistungsvorschriften ausgeschlossen. Die detaillierten Garantiebedingungen für die Ware sind in der Garantiekarte, die vom Verkäufer jeder Warelieferung beigelegt wird, bestimmt.
- b) Der Käufer ist verpflichtet die Ware unverzüglich zu untersuchen und den Verkäufer schriftlich über die festgestellten Mängel zu benachrichtigen, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Auslieferung der Ware. Die Benachrichtigung wird alle Mängel der Ware, die vom Käufer festgestellt wurden, präzise beschreiben.
- c) Die Haftung des Verkäufers umfasst nicht die Wiedergutmachungspflicht der (direkten oder indirekten) Schäden, die der Käufer wegen eines Mangels tragen musste.
- d) Wenn eine Partie, die aus mehreren Sachen bestand, Verkaufsgegenstand war, und der Mangel betrifft nur eine oder einige Sachen aus dieser Partie, dürfen die Rechte des Käufers wegen der Garantie auf die nicht fehlerhaften Waren nicht ausgedehnt werden.
- e) Im Falle, wenn ein Mangel auftritt, für den der Verkäufer verantwortlich ist, beschränken sich die Verpflichtungen des Verkäufers auf die Rückerstattung des Preises (wenn er bezahlt wurde und mit Rückgabe der Ware), bzw. der kostenlosen Nachlieferung einer mangelfreien Ware für die mangelhafte Ware, ohne dabei Haftung wegen zusätzlicher Kosten, die mit dem obigen Umstand verbunden sind (Arbeitskraft, Zusammenfügen, Verglasung, Austausch des Gerüchts, Bauarbeiten usw.) zu übernehmen. Es werden keine sich daraus ergebenden Forderungen des Käufers oder eines Dritten akzeptiert.
- f) Wenn sich infolge der Überprüfung der Ware erweisen würde, dass die vermeintlichen Mängel Fehler im Sinne des Punktes 2b) der Bedingungen sind, trägt der Käufer alle mit der Rückgabe der Ware verbundenen Kosten, wie auch wegen der während der Rückgabe entstandenen Kosten.
- g) Der Verkäufer garantiert nicht dem Käufer, dass die gelieferte Ware zum Gebrauch taugt, insbesondere für Ziele oder unter besonderen Bedingungen, obwohl solch ein Ziel bzw. Bedingungen dem Verkäufer bekannt waren oder offengelegt wurden, es sei denn, dass unter der Bedingung der Einräumung der speziellen Garantie seitens des Verkäufers. Nach der Einräumung einer solchen speziellen schriftlichen Garantie werden ihre Bedingungen zu den Bedingungen eingefügt, werden ihr Teil und sollen auch so in Bezug auf alle Ziele betrachtet werden.
- h) Dem Käufer stehen keine Forderungen wegen der Mängel der Ware zu, im Falle, wenn er die Ware unsachgemäß genutzt hat, bzw. nicht in Übereinstimmung mit den professionellen Normen und Anweisungen des Verkäufers. Die Pflicht des Käufers ist Informationen über die ordnungsgemäße Nutzung der Ware zu besorgen und sie zu befolgen.
- i) Im Falle, wenn die von dem Verkäufer erbrachte Leistung auf Bearbeitung der Ware beruht, haftet der Verkäufer nicht für Beschädigungen der Waren, die sich aus deren Bearbeitung ergeben, wenn sie eine Folge der Eigenschaften und/oder Mängel der Sache sind, die dem Verkäufer zu Bearbeitung übergeben wurden, sind. Folglich ist der Verkäufer nicht verantwortlich für die Beschädigungen der in den Betrieb des Verkäufers zu Bearbeitung aufgenommenen Ware, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung während oder infolge der Bearbeitung, des Schneidens, Verklebung der Profile, Härtens, Beschichtens usw. erscheint. Der Verkäufer haftet nicht für Mängel im Material oder Produkt, die vom Käufer zwecks Verarbeitung angenommen wurden.
- ### 9. Höhere Gewalt
- a) Wenn die Durchführung des Vertrages oder einzelnen Verpflichtungen durch höhere Gewalt unmöglich ist, haftet der Verkäufer nicht für die Nichtausführung oder nicht ordnungsgemäße Ausführung des Vertrages, unter der Bedingung, dass er jegliche Bemühungen walten ließ zwecks Abschaffung einer solchen Ursache (Ursachen) der Nichtausführung oder nicht sachgemäßer Ausführung, und dass er die Abwicklung der Bestellung ohne Verzögerung fortsetzen wird, sobald die Ursache nicht mehr wirkt. Das obige betrifft auch Aufträge, die elektronisch geschickt wurden.
- b) Bezüglich jener Bedingungen, umfasst der Begriff „Höhere Gewalt“ Naturereignisse, Streiks, Schließungen und andere Maßnahmen der Industrie, Brand, Unfall, Stürme, Erdbeben, Hochwasser, Explosion, Krieg und andere ähnliche und nicht ähnliche Umstände, die außerhalb der Kontrolle des Verkäufers liegen und auch Stromausfälle oder andere schicksalhafte Ereignisse, die die Annahme der Bestellung auf elektronischem Wege unmöglich machen.
- ### 10. Auflösung des Vertrages
- Der Käufer, der die Zahlungen nicht leistet oder die Fristen und Bedingungen des Vertrages verletzt, oder wenn er durch Konkurs, Liquidierung, Vergleich mit der Bank oder Pfändung des Vermögens gefährdet ist, oder zahlungsunfähig wird, oder einen Antrag auf Konkurserklärung stellt, den Prozess der Liquidierung beginnt, einen Vergleich mit der Bank durchführt, oder die Pfändung des Vermögens zulässt, oder irgendwelche Vereinbarungen oder Vergleiche mit seinen Gläubigern eingeht, oder sich in der Phase der Liquidierung befindet oder verbleibt (die anders ist, als zu Zwecken der Verschmelzung oder Wiederaufbaus) oder wenn für die gesamte oder für einen Teil der Handelstätigkeit des Käufers ein Liquidator bestellt wurde, darf der Verkäufer (ohne die ihm zustehende Rechte zu verletzen) nach seinem Ermessen die Bezahlung aller bisherigen Lieferungen im Vorab oder für jede weitere Lieferung zu verlangen, oder alle weiteren Lieferungen zu stoppen, bis solch eine Nichtbezahlung oder Verletzung, wenn sie erstattet ist, erstattet wird.
- ### 11. Verschiedenes
- a) Kein Vertreter des Verkäufers ist berechtigt, die Bestellung entgegenzunehmen oder den Vertrag abzuschließen, der für den Verkäufer verbindlich wäre, ohne Bevollmächtigung durch den Verkäufer, die ihm schriftlich erteilt wurde.
- b) Der Käufer darf ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Verkäufers weder seine Forderungen, die sich aus dem Vertrag mit dem Käufer ergeben zu überweisen, noch ohne eine solche Zustimmung, die sich aus dem Vertrag ergebenden Schulden durch einen Dritten zu übernehmen.
- c) Wenn ausdrücklich nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart wurde:
- (1) hat der Verkäufer das Recht seine Forderungen, die sich aus dem Vertrag ergeben an Firmen nach Punkt 1a zu überweisen, als auch durch diese Firmen die auf ihm lastenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag mit dem Käufer übernehmen zu lassen und/oder,
 - (2) der Verkäufer kann die Ware in jedem seiner Betriebe und/oder in Betrieben der Firmen nach Punkt 1a produzieren und/oder,
 - (3) einen Untervertrag abschließen über die Produktion und/oder Lieferung der Ware. Bezüglich dieses Unterpunktes bedeutet die Tochtergesellschaft des Verkäufers eine Gesellschaft, die Filiale der Gesellschaft Ferrum ist.
- ### 12. Geltendes Vertragsrecht, Sprache des Vertrages
- a) Die vorliegenden Verkaufsbedingungen und jeder Vertrag, bei dem sie Anwendung finden, sollen in jeder Beziehung mit dem polnischen Recht übereinstimmen.
- b) Alle Streitigkeiten und Forderungen werden nach dem polnischen Recht entschieden.
- c) Im Falle von Streitfällen in Bezug auf den Inhalt des Vertrages oder der vorliegenden allgemeinen Verkaufsbedingungen ist die polnische Fassung maßgeblich.
- ### 13. Allgemeines
- a) Die Kündigung oder Erlöschung des Vertrages hat keinen Einfluss auf Rechte und Pflichten der Parteien, die sich aus den obigen Punkten 5, 7 und 12 ergeben.